

# Vorlage

Drucksachen-Nr.:	BV/056/2016/III-66
Einreicher:	Der Oberbürgermeister
Verantwortlich für die Umsetzung:	Tiefbauamt

Beratungsfolge	Status	Termin	Für	Gegen	Enthaltung	Bestätigung
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	nicht öffentlich	15.03.2016				
Ausschuss für Bauwesen, Verkehr und Umwelt	öffentlich	22.03.2016				
Haupt- und Personalausschuss	öffentlich	23.03.2016				
Stadtrat	öffentlich	13.04.2016				

### Titel:

Neufassung der "Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen der Stadt Dessau-Roßlau (Abwassersatzung)" und Neufassung der "Allgemeinen Bestimmungen für die Entwässerung und die Entgelte der DESWA GmbH (ABE)"

## Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Neufassung der "Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen der Stadt Dessau-Roßlau (Abwassersatzung)" (Anlage 3) sowie die Neufassung der "Allgemeinen Bestimmungen für die Entwässerung und die Entgelte der DESWA GmbH (ABE)" (Anlage 5)

Gesetzliche Grundlagen:	WG LSA, KVG LSA, AG AbwAG, WHG
Bereits gefasste und/oder zu ändernde Beschlüsse:	DR/BV/436/2009/VI-66 Stadtratsbeschluss v.
	16.12.09
Vorliegende Gutachten und/oder Stellungnahmen:	
Hinweise zur Veröffentlichung:	Veröffentlichung im Amtsblatt 05.2016

#### Relevanz mit Leitbild

Handlungsfeld		Ziel-Nummer
Wirtschaft, Tourismus, Bildung und Wissenschaft	[]	
Kultur, Freizeit und Sport	[]	
Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	[]	
Handel und Versorgung	[]	
Landschaft und Umwelt	[]	
Soziales Miteinander	[]	
Vorlage nicht leitbildrelevant	[x ]	

Begründung: siehe Anlage 1		
Für den Oberbürgermeister:		
Beigeordnete		
beschlossen im Stadtrat am:		
Lothar Ehm Vorsitzender des Stadtrates	Frank Hoffmann 1. Stellvertreter	Angelika Storz 2. Stellvertreter

## Anlage 1:

## Begründung

(Neufassung von Abwassersatzung und ABE der DESWA GmbH)

Die als Anlage 2 vorliegende Änderung der "Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen der Stadt Dessau-Roßlau (Abwassersatzung)" sowie die als Anlage 4 vorliegende Änderung der "Allgemeinen Bestimmungen für die Entwässerung und Entgelte der DESWA GmbH (ABE)" begründet sich wie folgt:

Mit Stadtratsbeschluss vom 26.06.1996 wurde die DESWA GmbH mit den Aufgaben der Trinkwasserversorgung und der Abwasserentsorgung der Stadt Dessau betraut.

Am 03.07.1997 wurde der "Vertrag über die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Stadt Dessau" zwischen Stadt und DESWA GmbH unterzeichnet und in Kraft gesetzt.

Durch den Stadtratsbeschluss Nr. 669/97 vom 10.12.1997 wurde der "Bereich Fäkalienentsorgung" zunächst auf den Eigenbetrieb Abfallentsorgung und Stadtpflege übertragen, ehe 2008 im Auftrag der Stadt die städtischen Beteiligungen durch das Wirtschaftsberatungsunternehmen Rödl & Partner auf Konsolidierungspotentiale für den städtischen Haushalt untersucht wurden. Resultierend hieraus ergaben sich Einsparpotentiale bei einer Übernahme der "Fäkalienentsorgung" durch die DESWA GmbH.

Mit Stadtratsbeschluss DR/BV/406/2009/II-30 wurde am 11.11.2009 der überarbeitete "Vertrag über die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung der Stadt Dessau-Roßlau" beschlossen und der Beschluss Nr. 669/97 zur Aufgabenübertragung der Fäkalienentsorgung an den Eigenbetrieb aufgehoben.

Damit erfolgte die Durchführung der Abwasserbeseitigung einschließlich der Entsorgung der dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen ("Fäkalienentsorgung") durch die DESWA GmbH bzw. einem von ihr beauftragten Unternehmen (derzeit Udo Achtert GmbH).

Die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Verfügungsberechtigten von Grundstücken (Betrieb von Kleinkläranlagen, Abflusslosen Sammelgruben) in der Stadt Dessau-Roßlau wird durch die "Ausschlusssatzung Abwasser" geregelt.

Nach § 60 WHG müssen die Abwasseranlagen so errichtet, betrieben und unterhalten werden, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Des Weiteren dürfen Abwasseranlagen nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a. a. R. d. T.) errichtet, betrieben und unterhalten werden. Diese Punkte wurden in den ABE der DESWA GmbH mit Verweis auf derzeit gültige Normen aktualisiert.

Ferner ist die Überarbeitung von Satzung und ABE auch eine Reaktion auf gerichtliche Entscheidungen (u.a. Az- 3A135\_10HAL (v. 2011)). Insbesondere der vom Gericht kritisierten Tatsache, dass die Abwassersatzung (zuletzt geändert z. 01.01.2010) dynamisch auf die ABE verweist - Änderungen der ABE wären

theoretisch ohne Kenntnis der Stadt möglich gewesen - wurde mit der Überarbeitung Rechnung getragen.

Somit wurde auf Grund der Aufgabenübertragung der Abwasserbeseitigung auf die DESWA GmbH, der Anpassung an aktuelle Rechtsvorschriften (KVG LSA, WG LSA, WHG), aber auch den vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt erlassenen Vorschriften zur vereinfachten Nachweisführung der Abgabefreiheit i. S. § 5 AG AbwAG für Kleineinleitungen und abflusslose Sammelgruben ("Fäkalienentsorgung") die Abwassersatzung mit den als Bestandteil der Satzung geltenden ABE der DESWA GmbH angepasst und wie folgt neu gefasst. Satzung und ABE sollen rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft treten.

Anlage 2 – Änderungen der Abwassersatzung (Gegenüberstellung)

Anlage 3 - Beschlussfassung Abwassersatzung

Anlage 4 – Änderungen der ABE (Gegenüberstellung)

Anlage 5 - Beschlussfassung ABE